

zur effektiven Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Übereinkommen erforderlich sind,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die finanzielle Lage des Ausschusses<sup>6</sup>,

1. *spricht* dem Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung *ihre Anerkennung aus* für seine Arbeit im Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung<sup>7</sup> sowie für seinen Beitrag zu den Vorbereitungen für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung;

2. *ermutigt* den Ausschuß, voll zur Durchführung der Dritten Dekade und ihres Aktionsprogramms<sup>8</sup> beizutragen, so auch durch die Einberufung einer gemeinsamen Tagung des Ausschusses und der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, daß der Ausschuß und der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte Verbindung aufgenommen haben, und legt ihnen eindringlich nahe, diese beizubehalten;

4. *begrüßt außerdem* die innovativen Verfahren, die der Ausschuß eingeführt hat, um die Durchführung des Übereinkommens in Staaten zu prüfen, deren Berichte überfällig sind, und um abschließende Bemerkungen zu den Berichten der Vertragsstaaten des Übereinkommens zu formulieren;

5. *spricht dem Ausschuß ihre Anerkennung aus* für seine Bemühungen auf dem Gebiet der Verhütung von Rassendiskriminierung, namentlich die Frühwarnung und die Dringlichkeitsverfahren, und begrüßt seine diesbezüglichen Beschlüsse<sup>9</sup>;

6. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß eine Reihe von Vertragsstaaten des Übereinkommens ihre finanziellen Verpflichtungen noch immer nicht erfüllt haben, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs hervorgeht;

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Ausschusses über seine vierundvierzigste und fünfundvierzigste Tagung<sup>10</sup>;

8. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihre innerstaatlichen Verfahren zur Ratifikation der Änderung betreffend die Finanzierung des Ausschusses zu beschleunigen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, durch ausreichende finanzielle Vorkehrungen und geeignete Mittel auch weiterhin sicherzustellen, daß der Ausschuß funktionsfähig bleibt;

10. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihren Verpflichtungen nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens nachzukommen, ihre periodischen Berichte über die zur Durchführung des

Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen rechtzeitig vorzulegen und ihre ausstehenden Beiträge zu entrichten;

11. *appelliert nachdrücklich* an alle Vertragsstaaten, die sich mit ihren Zahlungen im Rückstand befinden, ihren ausstehenden finanziellen Verpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens nachzukommen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Vertragsstaaten mit Zahlungsrückständen zu bitten, die fälligen Beträge zu entrichten, und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" den Bericht des Generalsekretärs über die finanzielle Lage des Ausschusses sowie den Bericht des Ausschusses zu behandeln.

94. Plenarsitzung  
23. Dezember 1994

#### 49/146. Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung

##### Die Generalversammlung,

*in Bekräftigung ihrer* in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen *Ziele*, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

*sowie in Bekräftigung ihrer festen Entschlossenheit* und ihres Willens, den Rassismus in allen seinen Formen und die Rassendiskriminierung vollständig und bedingungslos zu beseitigen,

*unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>11</sup>, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>2</sup> und das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. Dezember 1960 verabschiedete Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen<sup>12</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf das Ergebnis der beiden 1978 und 1983 in Genf abgehaltenen Weltkonferenzen zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung,

*mit Genugtuung* über das Ergebnis der im Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte und insbesondere darüber, daß in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>3</sup> der Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz Aufmerksamkeit gewidmet wird,

*davon Kenntnis nehmend*, daß die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten der Menschenrechtskommission empfohlen hat, auf ihrer einundfünfzigsten Tagung die Möglichkeit der Einberufung einer Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendis-

<sup>6</sup> A/49/499.

<sup>7</sup> Resolution 38/14, Anlage.

<sup>8</sup> Resolution 48/91, Anlage.

<sup>9</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 18 (A/49/18)*, Abschnitt II und Anhang III.

<sup>10</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 18 (A/49/18)*.

<sup>11</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>12</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 429, Nr. 6193.

kriminierung und ethnische Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und andere damit zusammenhängende heutige Formen der Intoleranz zu erwägen, die 1997 stattfinden soll<sup>13</sup>,

*betonend*, wie wichtig die Tätigkeit des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ist,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 38/14 vom 22. November 1983, deren Anlage das Aktionsprogramm für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung enthält,

*mit großer Besorgnis feststellend*, daß die wichtigsten Ziele der beiden Dekaden zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung trotz der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft nicht erreicht worden sind und daß Millionen Menschen selbst heute noch Opfer verschiedener Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung sind,

*zutiefst besorgt* über die gegenwärtige Tendenz dahin gehend, daß der Rassismus die Gestalt diskriminierender Maßnahmen annimmt, die auf der Kultur, der Nationalität, der Religion oder der Sprache beruhen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/91 vom 20. Dezember 1993, mit der sie die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung verkündet hat,

*nach Behandlung* der Mitteilung<sup>14</sup>, die der Generalsekretär im Rahmen der Durchführung des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade vorgelegt hat,

*fest davon überzeugt*, daß es geboten ist, auf nationaler und internationaler Ebene wirksamere und nachhaltigere Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung zu ergreifen,

*mit Genugtuung* über den friedlichen Übergang Südafrikas zu einer demokratischen Gesellschaft ohne Rassenschranken,

*anerkennend*, wie wichtig die Stärkung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Institutionen zur Förderung der Harmonie zwischen den Rassen ist,

*zutiefst besorgt* darüber, daß das Phänomen des Rassismus und der Rassendiskriminierung gegen Wanderarbeitnehmer trotz der Bemühungen, welche die internationale Gemeinschaft unternimmt, um den Schutz der Menschenrechte von Wanderarbeitern und ihren Familienangehörigen zu verbessern, immer weiter um sich greift,

*unter Hinweis* auf die auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung verabschiedete Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>15</sup>,

*in der Erkenntnis*, daß autochthone Bevölkerungsgruppen mitunter Opfer besonderer Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung sind,

1. *erklärt erneut*, daß alle Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, gleichgültig ob in institutionalisierter Form oder als Ergebnis offizieller Doktrinen der rassischen Überlegenheit oder der rassischen Abgrenzung, wie die ethnische Säuberung, zu den schwerwiegendsten Menschenrechtsverletzungen in der heutigen Welt gehören und mit allen verfügbaren Mitteln bekämpft werden müssen;

2. *begrüßt* die Verkündung der Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung, die 1993 begann, verabschiedet das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene überarbeitete Aktionsprogramm für die Dritte Dekade und ersucht den Generalsekretär, eine weitere Überprüfung des Aktionsprogramms vorzunehmen, mit dem Ziel, seine Wirksamkeit zu erhöhen und es stärker auf Maßnahmen auszurichten;

3. *fordert* die Regierungen *auf*, mit dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zusammenzuarbeiten, um ihm die Erfüllung seines Auftrags zu ermöglichen;

4. *legt* allen Regierungen *eindringlich nahe*, alle erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung neuer Formen des Rassismus zu ergreifen, indem sie insbesondere die Mittel zu deren Bekämpfung laufend anpassen, namentlich auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung, der Bildung und der Information;

5. *beschließt*, daß die internationale Gemeinschaft im allgemeinen und die Vereinten Nationen im besonderen Programmen zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung höchste Priorität einräumen und sich während der Dritten Dekade verstärkt darum bemühen sollen, den Opfern des Rassismus und aller Formen der Rassendiskriminierung Unterstützung und Soforthilfe zu gewähren;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Lage der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen und in seine Berichte regelmäßig vollständige Informationen über Wanderarbeitnehmer aufzunehmen;

7. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit Vorrang die Unterzeichnung und Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen beziehungsweise den Beitritt zu der Konvention zu erwägen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, seine Untersuchung über die Auswirkungen der Rassendiskriminierung in den Bereichen Erziehung, Ausbildung und Beschäftigung auf die Kinder von Minderheitengruppen, insbesondere von Wanderarbeitnehmern, fortzusetzen und unter anderem konkrete Empfehlungen für Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen dieser Diskriminierung vorzulegen;

9. *legt* dem Generalsekretär, den Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, allen Regierungen, den zwischenstaatlichen Organisationen und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen *eindringlich nahe*, bei der Durchführung des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade der Lage der autochthonen Bevölkerungsgruppen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

<sup>13</sup> Siehe E/CN.4/1995/2-E/CN.4/Sub.2/1994/56, Kap. II, Abschnitt A, Resolution 1994/2.

<sup>14</sup> A/49/464.

<sup>15</sup> Resolution 45/158, Anlage.

10. *ersucht* den Generalsekretär, den Entwurf der Mustervorschriften, von denen sich die Regierungen beim Erlass weiterer Rechtsvorschriften gegen Rassendiskriminierung leiten lassen können, unter Berücksichtigung der von den Mitgliedern des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung auf dessen vierzigster und einundvierzigster Tagung abgegebenen Stellungnahmen zu überarbeiten und fertigzustellen und den Wortlaut so bald wie möglich zu veröffentlichen und zur Verteilung zu bringen;

11. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *erneut*, die Ausarbeitung von Unterrichtsmaterial und Lehrmitteln zur Förderung von Unterrichts-, Ausbildungs- und Bildungsaktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte und gegen Rassismus und Rassendiskriminierung zu beschleunigen und dabei besonderes Gewicht auf den Grund- und Sekundarschulunterricht zu legen;

12. *vertritt die Auffassung*, daß zur Verwirklichung der Ziele der Dritten Dekade allen Teilen des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade gleiche Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte;

13. *bedauert es*, daß einige der für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung geplanten Aktivitäten wegen unzureichender Ressourcen nicht durchgeführt worden sind;

14. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß während des Zweijahreszeitraums 1994-1995 die für die Durchführung der Aktivitäten der Dritten Dekade erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Aktivitäten des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade höchsten Vorrang einzuräumen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dem Wirtschafts- und Sozialrat jedes Jahr einen detaillierten Bericht über alle Aktivitäten der Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen vorzulegen, der eine Analyse der eingegangenen Informationen über die Aktivitäten zur Bekämpfung des Rassismus und der Rassendiskriminierung enthält;

17. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung Vorschläge vorzulegen, mit dem Ziel, das Aktionsprogramm für die Dritte Dekade erforderlichenfalls zu ergänzen;

18. *bittet* alle Regierungen, die Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie interessierte nichtstaatliche Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, sich voll an der Dritten Dekade zu beteiligen;

19. *bittet* alle Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen, die dazu in der Lage sind, großzügige Beiträge an den Treuhandfonds für das Programm der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung zu entrichten, und *ersucht* zu diesem Zweck den Generalsekretär, auch weiterhin entsprechende Kontakte aufzunehmen und Initiativen zu ergreifen;

20. *beschließt*, den Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" auf ihrer Tagesordnung zu belassen und ihn auf ihrer fünfzigsten Tagung mit höchstem Vorrang zu behandeln.

94. Plenarsitzung  
23. Dezember 1994

## ANLAGE

### Überarbeitetes Aktionsprogramm für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung (1993-2003)

#### Einleitung

1. Die Gesamt- und Einzelziele der Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung sind jene, die die Generalversammlung in Ziffer 8 der Anlage zu ihrer Resolution 3057 (XXVIII) vom 2. November 1973 für die erste Dekade beschlossen hat:

"Die Dekade verfolgt letztendlich die folgenden Ziele: die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, ohne irgendeinen Unterschied nach Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationaler oder ethnischer Herkunft, zu fördern, insbesondere durch die Beseitigung von rassistischen Vorurteilen, Rassismus und Rassendiskriminierung; der Verbreitung rassistischer Politiken Einhalt zu gebieten, fortbestehende rassistische Politiken abzuschaffen und der Entstehung von Allianzen, die auf dem gemeinsamen Eintreten für Rassismus und Rassendiskriminierung beruhen, entgegenzuwirken; allen Politiken und Praktiken Widerstand entgegenzusetzen, die zur Stärkung der rassistischen Regime führen und zur Aufrechterhaltung von Rassismus und Rassendiskriminierung beitragen; die irigen und irrationalen Überzeugungen, Politiken und Praktiken, die zu Rassismus und Rassendiskriminierung beitragen, aufzuzeigen, auszusondern und zu verwerfen; und den rassistischen Regimen ein Ende zu setzen."

2. Bei der Aufstellung der vorgeschlagenen Bestandteile des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade wurde berücksichtigt, daß die derzeitigen weltwirtschaftlichen Bedingungen viele Mitgliedstaaten zur Forderung nach Haushaltseinsparungen veranlaßt haben, was wiederum Zurückhaltung bei der Anzahl und der Ausgestaltung der Aktionsprogramme erfordert, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Erwägung gezogen werden können. Der Generalsekretär hat außerdem die entsprechenden Vorschläge berücksichtigt, die der Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung auf seiner einundvierzigsten Tagung vorgelegt hat. Es wurde vorgeschlagen, die nachstehend aufgeführten Bestandteile des Programms als wesentlich zu betrachten, falls die für ihre Umsetzung erforderlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

#### MASSNAHMEN ZUR BESEITIGUNG DES VERMÄCHTNISSES KULTURELLER, WIRTSCHAFTLICHER UND SOZIALER UNGLEICHHEITEN, DAS DIE APARTHEID HINTERLASSEN HAT

3. In Südafrika sind trotz des erfolgreichen, friedlichen Übergangs zu einer demokratischen Gesellschaft ohne Rassenschränken, in der die Menschenrechte durch eine fest verankerte Charta der Grundrechte geschützt sind, noch kulturelle, wirtschaftliche und soziale Ungleichheiten bestehen geblieben, die das Ergebnis einer historischen Benachteiligung sind. Entsprechende Abhilfemaßnahmen der Menschenrechtsorgane werden auf diesem Gebiet einen konstruktiven Beitrag leisten.

#### MASSNAHMEN AUF INTERNATIONALER EBENE

4. Während der Erörterungen über die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung auf der Arbeitstagung 1992 des Wirtschafts- und Sozialrats

äußerten viele Delegationen ihre Besorgnis über neue Ausdrucksformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Intoleranz und der Fremdenfeindlichkeit in verschiedenen Teilen der Welt. Betroffen sind davon insbesondere Minderheiten, ethnische Gruppen, Wanderarbeiter, autochthone Bevölkerungsgruppen, Nomaden, Einwanderer und Flüchtlinge.

5. Den größten Beitrag zur Beseitigung der Rassendiskriminierung werden die von den Staaten in ihrem eigenen Hoheitsgebiet getroffenen Maßnahmen leisten. Die internationalen Maßnahmen, die im Rahmen eines Programms für die Dritte Dekade getroffen werden, sollen daher darauf ausgerichtet sein, den Staaten ein wirksames Vorgehen zu erleichtern. Das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>2</sup> hat für die Staaten Normen festgelegt, und es soll alles getan werden, um sicherzustellen, daß diese Normen universell akzeptiert und angewandt werden.

6. Die Generalversammlung soll wirksamere Maßnahmen erwägen, um sicherzustellen, daß alle Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ihren Berichterstattungspflichten und ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen. Einzelstaatliche Maßnahmen gegen Rassismus und Rassendiskriminierung sollen überwacht und verbessert werden, indem ein sachverständiges Mitglied des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung gebeten wird, einen Bericht über die Hindernisse zu erstellen, die sich der wirksamen Anwendung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten entgegenstellen, und Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen.

7. Die Generalversammlung ersucht den Generalsekretär, regionale Workshops und Seminare zu veranstalten. Ein aus Mitgliedern des Ausschusses gebildetes Team soll gebeten werden, diese Veranstaltungen zu beobachten. Folgende Themen werden für diese Seminare vorgeschlagen:

a) ein Seminar zur Bewertung der bei der Anwendung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung gesammelten Erfahrungen. Das Seminar würde auch die Effizienz der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Beschwerdeverfahren bewerten, die Opfern von Rassismus zur Verfügung stehen;

b) ein Seminar über die Beseitigung der Anstiftung zu Rassenhaß und Rassendiskriminierung, einschließlich des Verbots von Propagandaaktivitäten und daran beteiligten Organisationen;

c) ein Seminar über das Recht auf gleiche Behandlung vor den Gerichten und anderen Einrichtungen der Justiz, einschließlich des Anspruchs auf Wiedergutmachung der infolge von Diskriminierung erlittenen Schäden;

d) ein Seminar über die Übertragung der rassistischen Ungleichheit von einer Generation auf die nächste, unter besonderer Berücksichtigung der Kinder von Wanderarbeitern und des Auftretens neuer Formen der Rassentrennung;

e) ein Seminar über Einwanderung und Rassismus;

f) ein Seminar über die internationale Zusammenarbeit bei der Beseitigung der Rassendiskriminierung, namentlich über die Zusammenarbeit zwischen den Staaten, den Beitrag der nichtstaatlichen Organisationen, nationaler und regionaler

Institutionen und der Organe der Vereinten Nationen sowie über Petitionen an die zur Kontrolle der Vertragseinhaltung eingesetzten Organe;

g) ein Seminar über den Erlaß innerstaatlicher Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung, die ethnische Gruppen, Wanderarbeiter und Flüchtlinge in allen Teilen der Welt betreffen;

h) ein Seminar über Flüchtlingsströme, die durch ethnische Konflikte oder die politische Neugliederung multiethnischer Gesellschaften hervorgerufen werden, die sich in einem sozioökonomischen Umbruch befinden, und über den bestehenden Zusammenhang mit Rassismus im Gastland;

i) ein Ausbildungskurs über innerstaatliche Rechtsvorschriften zum Verbot der Rassendiskriminierung sowohl für Staatsangehörige von Ländern, in denen es solche Rechtsvorschriften gibt, als auch für Staatsangehörige von Ländern, in denen es sie nicht gibt;

j) Regionalseminare über Nationalismus, Ethno-Nationalismus und Menschenrechte könnten ebenfalls Gelegenheit bieten, das Verständnis der Ursachen der ethnischen Konflikte der heutigen Zeit, insbesondere der sogenannten Politik der ethnischen Säuberung, zu vertiefen, um Lösungen zu finden;

k) ein Seminar für Sachverständige auf dem Gebiet der Bildung und Ausbildung, unter Einschluß der nichtstaatlichen Organisationen, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und anderen in Betracht kommenden Organisationen, mit dem Ziel, Lehrmaterial und Ausbildungskurse für Lehrer und andere Meinungsbilder über die Beseitigung von Vorurteilen und die Förderung der Toleranz zu erstellen.

8. Die Generalversammlung ersucht die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, sich mit konkreten Aktivitäten zu befassen, die von den Regierungen und entsprechenden einzelstaatlichen nichtstaatlichen Organisationen durchgeführt werden könnten, um am 21. März eines jeden Jahres den Internationalen Tag für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu begehen. Künstler sowie führende Vertreter der Religionen, Gewerkschaften, Unternehmen und politische Parteien sollen um ihre Unterstützung gebeten werden, um der Bevölkerung die Übel des Rassismus und der Rassendiskriminierung bewußt zu machen.

9. Die Hauptabteilung Presse und Information soll außerdem Plakate für die Dritte Dekade herausbringen und Informationsbroschüren über die für die Dekade geplanten Aktivitäten veröffentlichen. Darüber hinaus sollen Dokumentarfilme und Berichte sowie Hörfunkprogramme über die schädlichen Auswirkungen des Rassismus und der Rassendiskriminierung in Betracht gezogen werden.

10. In Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Hauptabteilung Presse und Information unterstützt die Generalversammlung die Veranstaltung eines Seminars über die Rolle der Massenmedien bei der Bekämpfung beziehungsweise Verbreitung rassistischer Gedankenguts.

11. In Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation soll die Möglichkeit der Veranstaltung eines

Seminars über die Rolle der Gewerkschaften bei der Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung im Erwerbsleben geprüft werden.

12. Die Generalversammlung bittet die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Ausarbeitung von Unterrichtsmaterial und Lehrmitteln zur Förderung von Unterrichts-, Ausbildungs- und Bildungsaktivitäten gegen Rassismus und Rassendiskriminierung zu beschleunigen und dabei besonderes Gewicht auf den Grund- und Sekundarschulunterricht zu legen.

13. Die Generalversammlung fordert die Mitgliedstaaten auf, besondere Anstrengungen zu unternehmen,

a) um das Ziel der Nichtdiskriminierung in allen Bildungsprogrammen und -politiken zu fördern;

b) um der staatsbürgerlichen Bildung der Lehrer besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Es ist unerlässlich, daß die Lehrer die Grundsätze und den wesentlichen Inhalt der für Fragen des Rassismus und der Rassendiskriminierung relevanten Rechtstexte kennen und mit dem Problem der Beziehungen zwischen Kindern, die verschiedenen Bevölkerungsgruppen angehören, umgehen können;

c) um Zeitgeschichte bereits in einem frühen Alter zu unterrichten und Kindern ein genaues Bild der von faschistischen und anderen totalitären Regimen begangenen Verbrechen und insbesondere von den Verbrechen der Apartheid und des Völkermordes zu vermitteln;

d) um sicherzustellen, daß die Lehrpläne und Lehrbücher antirassistische Grundsätze widerspiegeln und die interkulturelle Erziehung fördern.

#### MASSNAHMEN AUF NATIONALER UND REGIONALER EBENE

14. Im Kontext der auf nationaler und regionaler Ebene zu treffenden Maßnahmen stellen sich die folgenden Fragen: Gibt es erfolgreiche einzelstaatliche Modelle zur Beseitigung von Rassismus und Rassenvorurteilen, die den Staaten empfohlen werden könnten, beispielsweise zur Erziehung der Kinder, oder gibt es Gleichheitsgrundsätze, mit denen der gegen Wanderarbeiter, ethnische Minderheiten oder autochthone Bevölkerungsgruppen gerichtete Rassismus bekämpft werden könnte? Welche Art von Programmen der "positiven Diskriminierung" gibt es auf nationaler und regionaler Ebene zum Ausgleich der Diskriminierung bestimmter Gruppen?

15. Die Generalversammlung empfiehlt den Staaten, soweit noch nicht geschehen, Rechtsvorschriften zum Verbot von Rassismus und Rassendiskriminierung zu verabschieden, zu ratifizieren und anzuwenden, wie das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>2</sup> und die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>15</sup>.

16. Die Generalversammlung empfiehlt den Mitgliedstaaten, ihre staatlichen Programme zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung und deren Auswirkungen zu überprüfen, um Gelegenheiten zur Überwindung der unterschiedlichen Situation verschiedener Gruppen zu erkennen und zu nutzen und insbesondere Wohnungs-, Bildungs- und Beschäftigungsprogramme durchzuführen, die sich im Kampf gegen Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit als erfolgreich erwiesen haben.

17. Die Generalversammlung empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Mitwirkung von Journalisten und Menschenrechtsaktivisten aus Minderheitengruppen und -gemeinschaften in den Massenmedien zu unterstützen. In Hörfunk und Fernsehen soll die Zahl der Sendungen, die von oder in Zusammenarbeit mit rassischen und kulturellen Minderheitengruppen hergestellt werden, erhöht werden. Multikulturelle Aktivitäten der Medien sollen außerdem überall dort unterstützt werden, wo sie zur Unterdrückung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit beitragen können.

18. Die Generalversammlung empfiehlt den Regionalorganisationen, mit den Vereinten Nationen bei deren Bemühungen um die Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung eng zusammenzuarbeiten. Die mit Menschenrechtsfragen befaßten Regionalorganisationen könnten die Öffentlichkeit in ihrer jeweiligen Region gegen die Übel des Rassismus und der Rassenvorurteile mobilisieren, die gegen benachteiligte rassische und ethnische Gruppen gerichtet sind. Diese Institutionen könnten insofern eine wichtige Aufgabe wahrnehmen, als sie den Regierungen dabei behilflich sein könnten, innerstaatliche Rechtsvorschriften gegen die Rassendiskriminierung zu erlassen und die Verabschiedung und Anwendung der internationalen Übereinkünfte zu fördern. Die regionalen Menschenrechtskommissionen sollen aufgefordert werden, den grundlegenden Dokumenten über die bestehenden Menschenrechtsinstrumente breite Publizität zu verschaffen.

#### GRUNDLAGENFORSCHUNG UND STUDIEN

19. Die langfristige Bestandfähigkeit des Programms der Vereinten Nationen gegen Rassismus und Rassendiskriminierung wird zum Teil von der weiteren Erforschung der Ursachen des Rassismus und der neuen Erscheinungsformen des Rassismus und der Rassendiskriminierung abhängen. Die Generalversammlung könnte prüfen, in welchem Maße die Erstellung von Studien über den Rassismus wichtig ist. Unter den zu untersuchenden Aspekten wären insbesondere folgende zu nennen:

a) Die Anwendung von Artikel 2 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung. Durch eine solche Studie könnten die Staaten darüber Aufschluß erhalten, welche Maßnahmen in anderen Ländern zur Anwendung des Übereinkommens getroffen wurden;

b) die wirtschaftlichen Faktoren, die zur Perpetuierung von Rassismus und Rassendiskriminierung beitragen;

c) Integration oder Wahrung der kulturellen Identität in einer multirassischen oder multiethnischen Gesellschaft;

d) politische Rechte, einschließlich der Mitwirkung verschiedener Rassengruppen an den politischen Prozessen und ihrer Vertretung im Staatsdienst;

e) bürgerliche Rechte, einschließlich der Migration, der Staatsangehörigkeit und der Meinungs- und Vereinigungsfreiheit;

f) Aufklärungsmaßnahmen zur Bekämpfung von Rassenvorurteilen und Rassendiskriminierung und zur Bekanntmachung der Grundsätze der Vereinten Nationen;

g) die sozioökonomischen Kosten des Rassismus und der Rassendiskriminierung;

h) das Zusammenwachsen der Welt und die Frage des Rassismus und des Nationalstaates;

i) einzelstaatliche Mechanismen zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung in den Bereichen Einwanderung, Erwerbstätigkeit, Entlohnung, Wohnen, Bildung und Eigentum.

#### KOORDINIERUNG UND BERICHTERSTATTUNG

20. Wie erinnerlich, beauftragte die Generalversammlung in ihrer Resolution 38/14 vom 22. November 1983, mit der sie die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung verkündete, den Wirtschafts- und Sozialrat mit der Koordinierung der Durchführung des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade und mit der Evaluierung der Aktivitäten. Die Versammlung beschließt, daß folgende Maßnahmen getroffen werden sollen, um den Beitrag der Vereinten Nationen zur Dritten Dekade zu stärken:

a) Die Generalversammlung überträgt dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Menschenrechtskommission in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär die Verantwortung für die Koordinierung der Programme und die Evaluierung der im Zusammenhang mit der Dritten Dekade durchgeführten Aktivitäten;

b) Der Generalsekretär wird gebeten, konkrete Informationen über die zur Bekämpfung des Rassismus durchgeführten Aktivitäten in Form eines Jahresberichts zur Verfügung zu stellen, der umfassend angelegt sein und einen allgemeinen Überblick über alle auftragsgemäßen Aktivitäten bieten sollte. Dies wird die Koordinierung und Evaluierung erleichtern;

c) Es könnte eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission oder eine andere geeignete der Kommission unterstehende Einrichtung geschaffen werden mit dem Auftrag, auf der Grundlage des genannten Jahresberichts alle die Dekade betreffenden Informationen sowie einschlägige Untersuchungen und Berichte von Seminaren zu prüfen und der Kommission so bei der Ausarbeitung entsprechender Empfehlungen an den Wirtschafts- und Sozialrat betreffend einzelne Aktivitäten, die Festlegung von Prioritäten usw. behilflich zu sein.

21. Ferner soll unmittelbar nach der Verkündung der Dritten Dekade eine interinstitutionelle Tagung zur Planung der Arbeitstagungen und anderer Aktivitäten abgehalten werden.

#### REGELMÄSSIGE SYSTEMWEITE KONSULTATIONEN

22. Jedes Jahr sollen zur Überprüfung und Planung der die Dekade betreffenden Aktivitäten Konsultationen zwischen den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und den nichtstaatlichen Organisationen stattfinden. In diesem Rahmen soll das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte interinstitutionelle Tagungen veranstalten, bei denen weitere Maßnahmen zur Verstärkung der Koordinierung und der Zusammenarbeit der Programme in bezug auf Fragen der Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung geprüft und erörtert werden sollen.

23. Das Zentrum für Menschenrechte soll außerdem seine Beziehungen zu den nichtstaatlichen Organisationen, die Rassismus und Rassendiskriminierung bekämpfen, durch die Abhaltung von Konsultationen und Informationssitzungen mit

diesen Organisationen stärken. Diese Zusammenkünfte könnten ihnen dabei helfen, Vorschläge zum Kampf gegen Rassismus und Rassendiskriminierung zu konzipieren, auszuarbeiten und vorzulegen.

24. Der Generalsekretär soll die während der Dekade durchzuführenden Aktivitäten sowie den entsprechenden Mittelbedarf in die Entwürfe der Programmhaushaltspläne aufnehmen, die während der Dekade alle zwei Jahre vorgelegt werden, beginnend mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995.

#### 49/147. Maßnahmen zur Bekämpfung heutiger Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz

##### *Die Generalversammlung,*

*nach Prüfung des Berichts des Sonderberichterstatters für heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz<sup>16</sup>,*

1. *verleiht ihrer uneingeschränkten Unterstützung Ausdruck für die Arbeit des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz;*

2. *fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, zu erwägen, im Rahmen des Treuhandfonds für das Programm der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung eigens für das Mandat des Sonderberichterstatters bestimmte zweckgebundene Mittel bereitzustellen;*

3. *ersucht den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter ohne weitere Verzögerungen jedwede personelle und finanzielle Hilfe zu gewähren, die er bei der Wahrnehmung seines Mandats benötigt und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" termingerecht einen Zwischenbericht vorzulegen.*

94. Plenarsitzung  
23. Dezember 1994

#### 49/148. Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

##### *Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend, wie wichtig für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>17</sup> sowie in ihrer Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgelegt worden ist,*

*den Umstand begrüßend, daß die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Besetzung stehenden Völker in zunehmender*

<sup>16</sup> A/49/677, Anhang.

<sup>17</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.